

1900.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronze-Fabrication.
2. Bestallung eines kaiserlich japanischen Consuls in Wien.
3. Besitz der Gemeinde an öffentlichen Wegen.
4. Bestallung eines chilenischen Generalconsuls in Wien.
5. Über die Auflösung von Gehilfen-Krankencassen und Beschlußfähigkeit von Genossenschafts-Versammlungen.
6. Seeversicherung amtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten.
7. Das Privatspital der Großgemeinde Sittös im Comitate Baranya — ein öffentliches Krankenhaus.
8. Das Aufsichtsrecht gegenüber registrierten Hilfscaffen.
9. Form des Abschlusses von Lehrverträgen mit großjährigen Lehrlingen.
10. Erweiterung einer Betriebsanlage.
11. Termin für die Vorlage des Ausweises über den Zuwachs an Sprengmittel-Magazinen.
12. Consumvereine können die Abfüllung von Bier in Flaschen (Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64) nur auf Grund einer Concession betreiben.
13. Bezug von Chloroform für Zwecke eines Gewerbebetriebes.
14. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szombathely, der Gemeinde Regszider und der Stadt Karczag.
15. Ergänzung der Wahlordnung für die Gewerbegerichte.

16. Thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere.
17. Trottoirherstellung.
18. Öffentliche Sammlungen.
19. Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 22. und 30. December 1900.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

20. Städtisches Boll- und Schwimmbad in Hernals.
- Magistrat:
21. Bei Baulinienbekanntgaben sind die Plätze als solche, nicht aber mit den Namen und Breiten der einmündenden Straßen zu bezeichnen.
22. Im Falle des Nichtbestandes eines Straßencanales ist die Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr unzulässig.
23. Behandlung der Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Aufhebung des Gesetzes vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend die Erhaltung von Thierschenkensfonds behufs Tilgung der Mox-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronze-Fabrication.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1900, Z. 5173 (M.-Z. 31567/VII. Bezirk), an das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk:

Zu Erledigung und unter Rückschlus der Beilagen des Berichtes vom 11. October 1898, Z. 7486, betreffend die Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronze-Fabrication der Firma Zeißer, Habiger & Comp. in Wien wird dem magistratischen Bezirksamte zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1899, Z. 1123, auf Grund der an dieses Ministerium gerichteten Note des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 7. Jänner 1899, Abtheilung 7, Z. 8018 ex 1898, zur weiteren Veranlassung eröffnet, daß im vorliegenden Falle die Verwendung von Zaponlack zu gestatten wäre, und daß die für diesen vom magistratischen Bezirksamte in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßregeln als hinreichend anzunehmen sind.

Was die vom magistratischen Bezirksamte aufgeworfene Frage der principiellen Zulassung der Celluloidlacke anbelangt, hat das Technische Militär-Comité diesfalls unter Section IV, Nr. 1367, vom 6. December 1898, die nachstehende Äußerung abgegeben:

„Der Zaponlack wurde sub Section IV, Nr. 860 ex 1898, als eine unexplosive und den Einschränkungen des Pulvermonopols nicht unterliegende Substanz bezeichnet.

Die auf Grund dieses Gutachtens angestrebte Verallgemeinerung der Zulassung auf die Celluloidlacke überhaupt hält das Militär-Comité nicht für statthaft.

Die unter dem Namen „Celluloidlacke“ bekannten Stoffe bestehen aus Auflösungen von Colloidiumwolle oder Celluloid.

Die Colloidiumwolle bildet einen wesentlichen Bestandteil rauchschwachen Pulvers; das im Zaponlack verwendete Celluloid wird wohl nicht zum Schießen verwendet; eine Änderung in dessen Stickstoff- und Kampfergehalt vermag jedoch dessen Eignung zum Schießmittel herbeizuführen. Der Monopolbehörde muß daher das Recht gewahrt bleiben, auf Grund der Zusammenfügung der in technischen Betrieben zu verwendenden bezüglichen Artikel von Fall zu Fall deren Zulässigkeit festzustellen.“

Infolgedessen kann laut des oben bezogenen Erlasses des erstgenannten hohen Ministeriums die principielle Zulassung der Celluloidlacke mit Rücksicht auf deren wechselnde Zusammensetzung nicht ausgesprochen werden.

2.

(Bestallung eines kaiserlich japanischen Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Mai 1900, Z. 2645/Pr. (M.-Z. 69302/XVIII), Nachfolgendes dem Wiener Magistrate eröffnet:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 9. April 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Felix Fischer in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines kaiserl. japanischen Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird mit dem Beifügen Mittheilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

3.

(Besitz der Gemeinde an öffentlichen Wegen.)

Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Hieging (Abtheilung III) vom 13. Juni 1899:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Rechtsache der Gemeinde Wien, Klägerin, vertreten durch den Vice-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer, wider Josef Weidmann, Realitätenbesitzer in Wien, XIII, Hieginger Hauptstraße 6, Beklagten, vertreten durch Dr. Karl Weindl, wegen Besitzstörung infolge Revisionrecurses der Klägerin gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes Wien als Recursgericht vom 4. Mai 1899, G.-Z.-R. XV 124/17 ex 1899, insofern mit demselben jener Theil des Endbeschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Hieging vom 27. März 1899, C. III 816/14 ex 1898, in welchem erkannt wurde,

dass der Beklagte den Rechtsbesitz der Gemeinde Wien an dem über die Parzelle Nr. 870 führenden öffentlichen Gehwege zur Einsiedelrei gestört habe, abgeändert, das Klagebegehren auch in diesem Punkte abgewiesen und die Gemeinde Wien zum Ersatz der Process- und Recurskosten verhalten wurde, folgenden Beschluss gefasst:

Dem Revisionsrecurse wird Folge gegeben, der angefochtene Theil des Beschlusses des Recursgerichtes abgeändert und der Endbeschluss der ersten Instanz unter Eliminierung der Bezeichnung des Gehweges als eines „öffentlichen“ und unter Eliminierung der für den Fall der weiteren Störung des Besitzes erfolgten Androhung eines Pönalles von 200 fl. wiederhergestellt. Auch hat der Beklagte der Gemeinde Wien die angesprochenen Kosten des Revisionsrecurses im Betrage von 3 fl. binnen 14 Tagen bei Execution zu bezahlen.

Begründung.

Der Revisionsrecurs der Gemeinde Wien stellt sich, insofern derselbe die Entscheidung der Hauptsache bezüglich der Parzelle Nr. 870 in Ober-St. Veit betrifft, als ein begründeter dar.

Die Gemeinde Wien anerkennt das Eigenthumsrecht des Beklagten auf diese Parzelle und behauptet lediglich, dass sie sich im Besitze der von ihr ausgeübten Dienstbarkeit des öffentlichen Gehweges über diese Parzelle befinde.

Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergibt sich nicht nur, dass der ganze Promenadenweg von der Franz Karlsstraße bis zur Einsiedelrei, also auch der strittige Theil, der über die dem Beklagten gehörige Parzelle Nr. 870 führt, schon vor der im Jahre 1892 erfolgten Vereinigung der Gemeinde Ober-St. Veit mit der Gemeinde Wien und auch seither bis zu der von Seite des Beklagten erfolgten Errichtung der Planen von den Gemeindegliedern von Ober-St. Veit stets wie ein öffentlicher Gehweg benützt wurde, sondern auch, dass dieser Weg seit dem Jahre 1892 bis zu der Errichtung der Planen von städtischen Arbeitern mit städtischem Materiale und über Auftrag der zur Instandhaltung der Straßen und Wege berufenen Gemeindeorgane ausgebessert und erhalten wurde.

Diese Handlungen genügen vollkommen zur Erwerbung des Rechtsbesitzes seitens der Gemeinde Wien. Ein Beschluss der Gemeindevertretung Wiens war zur Erwerbung dieses Rechtsbesitzes nicht erforderlich, weil die Gemeindeorgane innerhalb ihres Wirkungsbereiches als Nachhaber der Gemeinde anzusehen sind.

Der Umstand, dass sowohl die Gemeindeglieder, als auch die Gemeindeorgane den ganzen Weg für einen öffentlichen hielten, schließt die Erwerbung des Besitzes einer bloßen Dienstbarkeit nicht aus, weil das Eigenthumsrecht das Gebrauchsrecht in sich begreift und der Rechtsbesitz, ebenso wie der Sachbesitz ein rein factisches, von allen rechtlichen Grundlagen unabhängiges Verhältnis ist, daher es bei der Erwerbung eines solchen Besitzes im Sinne der §§ 309 und 312 B. G. B. genügt, dass derjenige, welcher den Besitz eines Rechtes ausübt, den Willen hat, den Inhalt dieses Rechtes im eigenen Namen, respective bei Stellvertretungen im Namen des Vertretenen auszuüben, ohne dass es nothwendig wäre, die besondere Natur des ausgeübten Rechtes zu kennen.

Ebenso wenig war zur Erwerbung dieses Rechtsbesitzes eine besondere Gestattung seitens des Beklagten erforderlich, weil § 315 B. G. B. auch eine eigenmächtige, mittelbare Besitzergreifung zulässt, dieser Rechtsbesitz durch eine Reihe von Jahren öffentlich ausgeübt wurde, und diese Ausübung von dem Beklagten, der demzufolge auch wahrnehmen musste und dem sie, wie aus seinem Briefe vom 13. October 1897 und aus seiner Unterredung mit dem städtischen Ober-Ingenieur Truka hervorgeht, auch bekannt war, geduldet wurde. Das Klagebegehren ist auch keineswegs unbestimmt, weil unter dem Ausdrucke „Rechtsbesitz an dem über die Parzelle Nr. 870 führenden Gehwege“ nichts anderes als der Besitz der Servitut des Fußsteiges im Sinne des § 492 B. G. B. verstanden werden kann.

Der Endbeschluss des ersten Richters war daher wiederherzustellen, jedoch war die Bezeichnung des Gehweges als eines „öffentlichen“ zu eliminieren, weil die Klägerin selbst das Eigenthumsrecht des Beklagten an der Parzelle Nr. 870 anerkannt hat, der über dieselbe führende Weg daher nicht ein öffentlicher, sondern ein Privatweg ist. Ebenso war die in dem erstrichterlichen Beschlusse für den Fall der weiteren Störung des Besitzes erfolgte Androhung eines Pönalles von 200 fl. von amtswegen zu eliminieren, weil über die Frage, in welcher Weise das Erkenntnis seinerzeit zu vollstrecken sein wird, nicht schon in dem Erkenntnisse selbst, sondern erst dann zu entscheiden ist, wenn der Fall der Zwangsvollstreckung eingetreten sein wird.

Dagegen kann dem Begehren der Recurrentin, den Beklagten zum Ersatz der Processkosten zu verhalten, keine Folge gegeben werden, und kann auch auf die von dem Beklagten in seinem Recurse zweiter Instanz gegen die Entscheidung im Kostenpunkte erhobene Beschwerde keine Rücksicht genommen werden, weil die in dem Beschlusse erster Instanz ausgesprochene gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten der Bestimmung des § 43 C. P. O. entspricht, da der Processaufwand, welcher sich auf den die Parzelle Nr. 870 betreffenden Punkt des Klagebegehrens bezieht, mit dem Processaufwande, welcher sich auf die übrigen drei Punkte des Klagebegehrens bezieht, ziemlich gleichwertig ist. Die Entscheidung bezüglich der Kosten des Revisionsrecurses gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 41 und 50 C. P. O.

Von dieser Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 31. Mai 1899, Z. 8305, werden Euer Wohlgeborenen in Kenntnis gesetzt.

4.

(Bestallung eines chilenischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 10. October 1900, Z. 6093/B (M.-Z. 112111/XVIII), dem Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. September d. J. dem Bestallungs-Diplome des zum chilenischen Generalconsul in Wien ernannten Victor Grez das Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Nach dem Wortlaute dieses Bestallungs-Diplomes erstreckt sich der Amtsprengel des neuen Titulärs nicht bloß auf Wien, sondern auf die gesammte diesseitige Reichshälfte.

Weiters wird laut einer im Wege der k. und l. Botschaft in Berlin von dem dortigen Gesandten der chilenischen Republik eingeholten Auskunft der bisherige chilenische Consularvertreter in Wien, Visteghi, in seiner Eigenschaft als Honorar-Consul dem neuen Titulär untergeordnet sein.

Hievon wird mit dem Bemerken Mittheilung gemacht, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

5.

(Über die Auflösung von Gehilfen-Krankencassen und Beschlussfähigkeit von Genossenschafts-Versammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse vom 23. October 1900, Z. 92720 (M.-Z. 115495/XVIII), Folgendes dem Magistrate bekanntgegeben:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. September 1900, Z. 42532, nach mit dem Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmen dem Recurse der Genossenschaft der Maschinenbauer und Mechaniker zc. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 12. Juli 1900, Z. 62306, mit welcher in Befähigung des Bescheides des Magistrates vom 17. Mai 1900, Z. 68627, der in der Versammlung dieser Genossenschaft vom 17. Mai 1900 gefasste Beschluss, corporativ der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Wien beizutreten, als gesekwidrig aufgehoben wurde, keine Folge zu geben und zu erkennen gefunden, dass dieser Beschluss, da derselbe in einer Genossenschafts-Versammlung gefasst wurde, zu welcher entgegen der Anordnung des § 119, Alinea 2 der Gewerbeordnung und des § 16 der Genossenschaftsstatuten Vertreter der Gehilfen-Versammlung nicht beigezogen waren, der Rechtswirksamkeit entbehrt.

Hiebei hat das Ministerium bemerkt, dass dieser Beschluss, selbst wenn er in einer gesekmäßig einberufenen Genossenschafts-Versammlung gefasst worden wäre, zu seiner Durchführung noch der Zustimmung der in ihrem Fortbestande berührten Gehilfen-Krankencassa und zudem der Genehmigung der k. k. Statthalterei bedürft hätte.

Das letztere Erfordernis ergibt sich aus dem Umstande, dass das behördlich genehmigte Statut der Gehilfen-Krankencassa, welches dormalen die Grundlage für die Krankenversicherung der der recurrirenden Genossenschaft angehörigen Gehilfen bildet, gemäß § 126 der Gewerbeordnung als ein integrierender Bestandtheil des Genossenschaftsstatutes anzusehen ist, und daher aus dem Complexe der für die Genossenschaft und ihre Annerkennung bestehenden statistischen Festsetzungen nicht ohne Genehmigung der politischen Landesbehörde ausgeschieden werden kann.

6.

(Seeversicherung amtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 26. October 1900, Z. 6423/Pr. (M.-Z. 115597/III), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 21. September 1900, Z. 40280, an das k. k. Ministerium des Innern die Mittheilung gemacht, dass mit 1. October 1900 die Seeversicherung amtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten aufgehoben wird und die Postanstalt auch in diesem Verkehre die Haftung für Verluste zc. in Fällen höherer Gewalt übernimmt.

Von dieser auch im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatte kundgemachten Bestimmung werden hiemit alle Bezirkshauptmannschaften, die Polizei-Direction Wien, das Magistrats-Präsidium in Wien und die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlasse vom 31. December 1883, Z. 8418/Pr. in Kenntnis gesetzt.

7.

(Das Privatspital der Großgemeinde Sillös im Comitate Baranya — ein öffentliches Krankenhaus.)

Das königlich ungarische Ministerium des Innern in Budapest hat mit Zuschrift vom 2. November 1900, Z. 112379, mitgeteilt, daß dem Privatspitale der Großgemeinde Sillös im Comitate Baranya vom 1. November 1900 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen und daß die Verpflegskosten für die auf Kosten des Landesverpflegsfondes und des Staatsärars verpflegten Kranken mit täglich 1 K 46 h festgesetzt wurden. (M.-Z. 121590/XVI.)

8.

(Das Aufsichtsrecht gegenüber registrierten Hilfscaffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. November 1900, Z. 96658 (M.-Z. 118119/XVIII), dem Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. October 1900, Z. 30863, über den Recurs der registrierten Hilfscaffa „Die Familie“ in Wien gegen die hierämliche Entscheidung vom 23. Juni 1900, Z. 34252, mit welcher dem Ansuchen der Cassa um theilweise Abänderung der ihr vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk in Wien unterm 9. Jänner 1900, Z. 46657, in Handhabung des Aufsichtsrechtes erteilten Anträge nicht stattgegeben wurde, die Verfügung des magistratischen Bezirksamtes in den angefochtenen Punkten mit Ausnahme des Auftrages, den Director wegen Unterlassung der Einhebung der Beitragsgebühren zur Verantwortung zu ziehen und zur Erfahrlung zu verhalten, zu bestätigen, von dem letzteren Auftrage aber abzusehen gefunden.

Hiezu hat derselbe Folgendes bemerkt:

Der Auftrag, daß die Mitgliederbeiträge individuell zu registrieren sind, ist insofern gerechtfertigt, als die Hilfscaffen nach § 30 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, verpflichtet sind, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßige Rechnung zu führen, eine ordnungsmäßige Rechnungsführung aber derart eingerichtet sein muß, daß aus derselben sich ergibt, welche Mitglieder ihrer Verpflichtung zur Beitragsleistung nachgekommen sind, und welche diese Pflicht nicht erfüllt haben, und weil die Aufsichtsbehörde ihrerseits die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen seitens der Cassa zu überwachen hat (§ 35 leg. cit.) und ihr auch insbesondere, wie sich aus der Bestimmung des § 38 des Gesetzes ergibt, eine Controlo hinsichtlich der ordnungsmäßigen Einhebung der Beiträge zusteht.

Diesen gesetzlichen Anforderungen ist die Cassa bisher nicht nachgekommen und die Aufsichtsbehörde war daher zu einer diesbezüglichen Verfügung berechtigt und verpflichtet.

Die Cassa aber wird den hiebei zugrundeliegenden Absichten auch dann nachkommen, wenn sie zwar nicht für jedes Mitglied ein besonderes Conto führt, wohl aber alle Einzahlungen jedes einzelnen Mitgliedes entsprechend — etwa in dem vorgeschriebenen Mitglieder-Verzeichnisse — registriert.

Desgleichen ist der Auftrag, für die correcte Einhebung der Beitrittsgebühren Sorge zu tragen, gerechtfertigt, weil nach § 6 des Statutes die Zahlung dieser Gebühren, abgesehen von den im § 10 des Statutes bezeichneten Fällen, zu welchem übrigen der individuelle Beitritt von Mitgliedern anderer aufgelöster Vereine und Hilfscaffen nicht gehört, direct vorgeschrieben ist.

Wenn sich in dem Recurse darauf berufen wird, daß von dem Vorstande beschloffen worden sei, die Gebühren den Aquisiteuren zu überlassen, so ist zu bemerken, daß dieser gesetzwidrige Beschluß die Gesetzmäßigkeit dieses Auftrages nicht zu erschüttern vermag.

Da nämlich diese Gebühren zu den Einnahmen der Cassa gehören, die Aquisiteure aber für ihre Bemühungen ohnehin hohe Provisionen zugesichert erhalten haben, so involviert dieser Beschluß eine gesetz- und statutenwidrige Verwendung des Cassavermögens, welcher die Aufsichtsbehörden, insofern die oberwähnte statutarische Bestimmung über die Einhebung der Beitrittsgebühren besteht, unbedingt, im äußersten Falle selbst durch Auflösung der Cassa (§ 38 des Gesetzes) zu begegnen haben.

Es würde übrigens kein Anstand dagegen obwalten, die mehrcitirte statutarische Bestimmung zu beseitigen.

Auch dem weiteren Auftrage, daß die Abfuhr der Beiträge seitens der Zucassanten in kurzen Zeitabschnitten, etwa allwöchentlich erfolge, können gegründete Einwendungen nicht entgegengehalten werden, weil eine ordnungsmäßige Rechnungsführung über die Einnahmen dadurch bedingt ist, daß die Abrechnung mit den Zucassanten in thunlichst kurzen Zeitabschnitten erfolge, und weil es der Anordnung des § 29. des Gesetzes über die sichere und zinsbringende Anlage des Vermögens gewiss nicht entspricht, daß die einlangenden Gelder länger, als unbedingt erforderlich, in der Verwahrung des Zucassanten bleiben.

Wenn aber die Cassa behauptet, daß sie diesen Aufträgen nicht nachzukommen vermag, so ist demgegenüber zu bemerken, daß Cassen, welche die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllen vermögen, nicht lebensfähig sind.

Die Beilagen des Berichtes des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk de praes. 16. August 1900, Z. 17397, folgen zur Einsichtnahme für den Wiener Magistrat behufs Danachachtung in gleichen Fällen mit der Aufforderung für das Bezirksamt zurück, die Verhältnisse der Cassa mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und sobald sich eine der im § 38 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen ergibt, sofort wegen Auflösung der Cassa zu berichten.

9.

(Form des Abschlusses von Lehrverträgen mit groß-jährigen Lehrlingen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. November 1900, Z. 95826 (M.-Z. 120509/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 18. November 1900, Z. 47229, dem Recurse der Genossenschaft der Dachdecker in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 10. Juli 1900, Z. 55078, mit welcher unter Befätigung des Beschreibes des Wiener Magistrates vom 5. April 1900, Z. 18533, die genannte Genossenschaft gehalten wurde, den zwischen dem Dachdecker Josef Belertky in Wien und dem Hermann Drabek abgeschlossenen Lehrvertrag im genossenschaftlichen Protokollbuche zu verzeichnen, Folge zu geben und die genannte Genossenschaft von der Pflicht, den erwähnten Lehrvertrag in ihrem Protokollbuche zu verzeichnen, loszusprechen gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

Durch die Bestimmung des § 99 der Gewerbe-Ordnung ist eine besondere Form für den Abschluß von Lehrverträgen, zu welcher auch die obligatorische Eintragung des Vertrages im genossenschaftlichen Protokollbuche gehört, lediglich hinsichtlich der minderjährigen Lehrlinge vorgeschrieben, und es kann auch keine Genossenschaft weitergehende, die Vertragsform mit großjährigen Lehrlingen bestimmende Normen rechtsgiltig festsetzen. Die Form der mit großjährigen Lehrlingen abzuschließenden Lehrverträge hat die Gewerbe-Ordnung den vertragsschließenden Parteien frei gelassen, und für diesen Fall namentlich keinerlei Verpflichtung der Genossenschaft zur Verzeichnung des zustande gekommenen Vertrages in ihrem Protokollbuche statuiert.

Wenn sich die k. k. Statthalterei in der angefochtenen Entscheidung auf den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juni 1900, Z. 25253, stützte, mit welchem die Ausscheidung einer Bestimmung aus den Statuten der Wiener Dachdecker-Genossenschaft angeordnet wurde, laut welcher „der aufzunehmende Lehrling das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben darf“, so erschien dies für diesen Fall nicht zutreffend, weil durch diese Maßnahme nach deren klarem Wortlaute nur die Beseitigung einer von der Genossenschaft getroffenen gesetzwidrigen Einschränkung des für jedermann offenen Eintrittes in ein Lehrverhältnis verfügt wurde, ohne daß hiedurch irgendwie eine im Gesetze nicht vorgesehene Form für Vertragsabschlüsse mit großjährigen Lehrlingen statuiert und die Genossenschaft zur Mitwirkung hiebei verpflichtet worden wäre. Denn unter der „Aufsingung des Lehrlings“ sind nicht so sehr die für den Vertragsabschluss etwa vorgeschriebenen Formalitäten, sondern in erster Linie der Vertragsabschluss selbst, das heißt, die Aufnahme des Lehrlings seitens des Lehrherrn zu erblicken, welche, wie bereits besagt, bei großjährigen Lehrlingen an eine in der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Form nicht gebunden ist.

Durch diese Entscheidung wird selbstverständlich weder die Frage des thatsächlichen Bestandes eines Lehrverhältnisses zwischen Drabek und seinem Lehrherrn, noch die sonstigen zwischen demselben und der Genossenschaft der Dachdecker in Wien bestehenden Rechte und Pflichten berührt.

10.

(Erweiterung einer Betriebsanlage.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. November 1900, Z. 93120 (M.-Z. 120926/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. December 1900, Z. 32730, Nachstehendes eröffnet:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 22. März 1900, Z. 6649, war das Ansuchen des Eduard Hauser um die Bewilligung zur Einbeziehung der ihm gehörigen in Grünzing, Nied Steinberg gelegenen Parzellen Nr. 948/2, 949/2, 950/2, 951/2, 952/1, 954/2, 956/3, 957/1 und 959/2 in den von ihm dortselbst auf den angrenzenden Parzellen seit Jahren betriebenen Steinbruch nach durchgeführtem Edictalverfahren abgewiesen worden.

Über den dagegen eingebrachten Recurs des Eduard Hauser hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 19. Juli 1900, Z. 55200, unter Behebung der erstinstanzlichen Entscheidung dem Genannten die gewerbsbehördliche Genehmigung zur Erweiterung seiner Steinbruchanlage im Sinne des Projectes unter mehrfachen Bedingungen, und zwar insbesondere gegen dem erteilt, daß im Falle des Baues und der Inbetriebsetzung der projectierten Kleinbahnlinie durch die Cobenzstraße der Steinbruchunternehmer sich mit der Bahnbetriebsunternehmung bezüglich der Sprengzeiten in das Einvernehmen zu setzen und sohin um die einschlägige gewerbsbehördliche Genehmigung einzuschreiten habe.

Ferner wurde der Gewerbebehörde das Recht vorbehalten, für den Fall als sich trotz Befolgung der Consensbedingungen aus dem Steinbruchbetriebe im öffentlichen Interesse unsittliche Gefährdungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben sollten, nach freiem Ermessen die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls mit der Einschränkung oder selbst gänzlichen Einstellung des Betriebes vorzugehen.

Gegen diese Entscheidung haben die Gemeinde Wien, die Allgemeine holländisch-österreichische Baugesellschaft, die Bauunternehmung Djörup & Comp. und der Genehmigungserber Eduard Hauser rechtzeitig Ministerialrecurre eingebracht.

Die Ausführungen der Recurse der Gemeinde Wien und der genannten Anrainer richten sich in der Hauptsache dagegen, daß der angefochtenen Genehmigung öffentliche Interessen entgegenstehen, welche die Statthalterei entsprechend zu berücksichtigen unterlassen habe. Als solche öffentliche Interessen werden angegeben zunächst die Bestimmung Gränzings zu einem Villenortel und die Verunpflanzung des Landschaftsbildes durch die Steinbruchanlage.

Hiegegen ist zunächst zu bemerken, daß zur Wahrung öffentlicher Interessen bei der Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen die Gewerbebehörden von amtswegen berufen sind, und daher weder der Gemeinde noch den Anrainern eine Vertretung dieser Interessen zukommt und auch ein Recursrecht gegen deren angeblich ungenügende Berücksichtigung nur insoweit zusteht, als diese öffentlichen Interessen durch eine gesetzliche Bestimmung besonders geschützt sind. Dies trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, da nach §§ 25 und 32 G.-D. bei der Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen nur solche Gefahren oder Belästigungen sicherheits- oder sanitätspolizeilicher Natur, welche durch die physische Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung entstehen können, in Rücksicht zu ziehen sind.

Aus diesen Erwägungen müssen diese, sowie auch die weiteren Recurs-Einwendungen bezüglich der Erχώerung der Herstellung neuer Communicationen, des Verkehrs auf der Cobenzstraße, der Abnützung dieser Straße und der hiedurch erwachsenden finanziellen Lasten, sowie der Ermöglichung des Fortbetriebes der besagten Anlage durch die gestattete Erweiterung als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die Holländisch-österreichische Baugesellschaft und die Firma Djörup & Comp. haben ferner aus dem Grunde Einwendungen erhoben, weil sie eine Gefährdung oder Belästigung der auf ihren Grundstücken projectierten Villenanlagen und demnach eine Entwertung dieser Grundstücke befürchten.

Diesem Theile des Recurses konnte keine Folge gegeben werden, weil bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Betriebsanlage nur der Einfluß der Anlage auf die Umgebung, wie sich selbe im Zeitpunkt der Genehmigung befindet, in Rücksicht gezogen werden kann, und die Gewerbeordnung die Behörden nicht ermächtigt, auf die finanziellen Rückwirkungen der Anlage für die Nachbarschaft Bedacht zu nehmen.

Es wurde jedoch weder von den Anrainern nachgewiesen, noch auch von amtswegen erhoben, daß durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs den Anrainern größere, und zwar unzulässige Belästigungen entstehen werden, als durch den bisherigen Betrieb.

Durch das Ergebnis der Verhandlungen wurde im Gegentheile festgestellt, daß durch die Steigerung auf den nunmehr zum Steinbruche einzubeziehenden Parzellen sich die bestehenden Verhältnisse sowohl für den Straßenverkehr als auch für die Anrainer bessern werden.

Der Recurs des Eduard Hauser richtet sich zunächst gegen die von der Statthalterei gestellte Bedingung, daß im Falle des Baues und Betriebes einer Kleinbahn durch die Cobenzstraße der Steinbruchunternehmer sich mit der Bahnbetriebsunternehmung bezüglich der Sprengzeiten ins Einvernehmen zu setzen und sohin um die bezügliche nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung nachzusuchen habe.

Das Ministerium des Innern findet diesem Recursbegehren Folge zu geben und diese Consensbedingung aus dem bereits früher erwähnten Grunde zu beheben, weil bei Bewilligung von Betriebsanlagen nur die zur Zeit der Genehmigung der Anlage bestehenden Verhältnisse der Nachbarschaft zu berücksichtigen sind und auch die Vorschriften des § 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, für die Beschränkung des Eigenthums der Nachbarschaft den Bestand einer Bahn zur Voraussetzung haben.

Sollte durch die Sprengung der Betrieb der zu erbauenden Kleinbahn bedroht werden, so wird es dem Concessionär der Bahn obliegen, hiegegen von dem ihm zustehenden Expropriationsrechte Gebrauch zu machen.

Der Recurs Hausers wendet sich ferner gegen den in den Statthalterei-Consens aufgenommenen Vorbehalt des Rechtes der Gewerbebehörden, für den Fall des Eintretens von aus öffentlichen Interessen unstatthafter Gefährdungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft aus dem Steinbruchbetriebe denselben nach freiem Ermessen einzuschränken oder auch einzustellen, und führt aus, daß dieser Vorbehalt unklar abgefaßt sei, da aus demselben nicht ersehen werden könne, ob er sich auch auf den schon bestehenden Steinbruch beziehe. Ferner wird um gänzliche Eliminierung dieses Vorbehaltes oder doch Einschränkung desselben auf das Recht der Gewerbebehörde, bei Eintreten unstatthafter Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft neue Vorschriften für den Steinbruchbetrieb erlassen zu dürfen, gebeten. Diesem Theile des Recurses findet das Ministerium des Innern theilweise Folge zu geben und nach dem als Eventualbitte gestellten Recursbegehren den Vorbehalt in Abänderung der Statthalterei-Entscheidung wie folgt zu fassen: Es bleibt den Gewerbebehörden vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Hinsicht unzulässige Schädlichkeiten aus dem Betriebe des Steinbruchs auf den in der Statthalterei-Entscheidung aufgeführten, neu einbezogenen Parzellen für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten thunlichst auf ein zulässiges Maß vermindert werden, und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen nachzukommen.

Hiezu bestimmt die Erwägung, daß einerseits der Vorbehalt der Statthalterei offenbar auch nur die Beschränkung des Steinbruchbetriebes auf den neuen Parzellen im Auge hatte und daß andererseits nach dem erhobenen Thatbestande der Vorbehalt in obiger Fassung für den Fall einer wider Erwarten dennoch eintretenden Erhöhung der Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft durch die Erweiterung des Steinbruchs den Gewerbebehörden ausreichende Möglichkeit bietet, den Anrainern weitgehenden Schutz zu gewähren.

Aus diesen Erwägungen mußte das Ministerium des Innern den von der Statthalterei erteilten Consens zur Erweiterung des Steinbruchs aufrecht erhalten, dagegen jene Bedingung, welche den Schutz der projectierten Kleinbahn bezweckt, beheben und den im Consense enthaltenen Vorbehalt in der früher angegebenen Weise abändern.

Das Ministerium des Innern findet in Wahrung öffentlicher Interessen dem erteilten und im vorstehenden modificierten Consense noch die Bedingung beizufügen, daß an den Grenzen der in den Steinbruch einbezogenen Parzellen gegen die Nachbargrundstücke eine wenigstens 1 m breite Verme zu belassen und die obere Grenze derselben mit einer Sandhaufen und stets in gutem Zustande zu erhaltenden Einfriedung zu versehen ist.

Von diesem, dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien bereits am 18. October 1900 sub Z. 93120 intimierten Erlasse werden mit Rücksicht auf die in demselben enthaltenen Ansprüche principieller Natur sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter mit Ausnahme jenes für den XIX. Bezirk, weiters die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien, die k. k. Gewerbeinspectorate für den I. und II. Aufsichtsbezirk in Wien, endlich die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien verständigt.

11.

(Termin für die Vorlage des Ausweises über den Zuwachs an Sprengmittel-Magazinen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Circular-Erlaß vom 14. November 1900, Z. 93238 (M.-Z. 122043/XIV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu dem mit dem Erlasse vom 26. Juni 1900, Z. 3644/Pr. zugestellten Verzeichnisse über die von den politischen Behörden periodisch zu erstattenden Eingaben ist als Termin für die Erstattung des Ausweises über den Zuwachs an Sprengmittel-Magazinen unter Post 34 der 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. December angeführt.

Da jedoch laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1880, Z. 5763 (Statthalterei-Erlaß vom 6. Mai 1880, Z. 15584), der erwähnte Bericht nur am Schlusse jedes Jahres vorzulegen ist, sind die hinausgegebenen Exemplare des erwähnten Verzeichnisses nebst Anhang II (Monatsübersicht) entsprechend zu berichtigen, und ist der bezügliche Bericht nur alljährlich mit Jahreschlusse, und zwar längstens bis 10. Jänner jedes Jahres anher vorzulegen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien — an diese, welcher eine bezügliche Berichterstattung nicht obliegt, lediglich zum Zwecke der Berichtigung des eingangs erwähnten Verzeichnisses — an den Wiener Magistrat — durch letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien — ferner an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf hat das zweite ihr zukommende Pare dieses Erlasses seinerzeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf bei ihrer Activierung zu übergeben.

Hiermit erledigen sich die Berichte:

1. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 11. October 1900, Z. 14680;
2. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kornenburg vom 2. October 1900, Z. 26836;
3. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 10. October 1900, Z. 14258;
4. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Melk vom 4. October 1900, Z. 16870.

12.

(Consumvereine können die Abfüllung von Bier in Flaschen [Ministerial-Berordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64] nur auf Grund einer Concession betreiben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. November 1900, Z. 96666 (M.-Z. 122279 ex 1900), nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1900, Z. 34523, an die k. k. Statthalterei in Prag als Circular-Erlaß dem Wiener Magistrat zur Kenntnis gebracht:

Zm Anschlusse wird der k. k. Statthalterei eine an das k. k. Handelsministerium gerichtete und von diesem mit Note vom 18. September 1900, Z. 36911, anher geleitete Eingabe der Gast- und Schankwirts-Genossenschaft in Görkau übermittelt, in welcher anlässlich der von der k. k. Statthalterei in einem concreten Falle getroffene Entscheidung vom 6. März 1900, Z. 21308, eine Aufklärung über die Frage erbeten wird, ob und inwieweit die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, auf Consumvereine zur Anwendung gelangen.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und der k. k. Statthalterei diesfalls Nachstehendes zu eröffnen: Die Consumvereine waren befreit, aus dem Gesetze vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, das Recht abzuleiten, ihren Mitgliedern Bier, Wein und gebrannte geistige Getränke verabreichen zu dürfen, ohne an die Erlangung einer diesbezüglichen gewerblichen Concession gebunden zu sein. Das Ministerium des Innern hat jedoch — abweichend von dem in dieser Frage ursprünglich eingenommenen Standpunkte — in neuerer Zeit bei Beurtheilung einzelner dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegener Fälle im Einvernehmen mit dem Handelsministerium an der gegentheiligen Praxis festgehalten.

Diese Praxis stützt sich auf die Vorschrift des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, derzufolge die Genossenschaft, wenn sie eine Unternehmung betreiben will, zu welcher eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung verpflichtet erscheint.

Zu materieller Hinsicht war hiefür insbesondere die Erwägung bestimmend, daß bei derartigen Betrieben zweifellos dieselben Rücksichten öffentlicher Natur in Betracht kommen, wie bei dem gleichartigen Betriebe eines einzelnen Gewerbetreibenden.

Diese hierortige Praxis hat neuestens in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1899, Z. 3893, ihre Bestätigung gefunden. In dem bezogenen Erkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsanschauung dahin ausgesprochen, daß unter die Bestimmungen des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, alle Unternehmungen einzureihen sind, zu welchen nach irgend welchen bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausdrückliche staatliche Bewilligung erforderlich ist ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als gewerblicher im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht.

Im Hinblick hierauf kann auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei aller Würdigung ihrer großen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betrieb von solchen Unternehmungen, für deren gewerbmäßigen Betrieb nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Concession erwirkt werden müßte, nur dann gestattet werden, wenn die erforderliche gewerbliche Concession vorher erwirkt worden ist.

Hienach sind auch die Consumvereine, falls sie das durch die Ministerial-Berordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, an die Erlangung einer Concession gebundene Flaschenbierabfüllen betreiben wollen, verpflichtet, eine bezügliche Concession zu erwirken.

13.

(Bezug von Chloroform für Zwecke eines Gewerbebetriebes.)

Matthias Weber, Inhaber einer Färberei und chemischen Wäscherei, XVIII. Bezirk, Martinsstraße 89, ist beim magistratischen Bezirksamte unterm 23. März 1900 um Ertheilung einer Giftbezugs-Licenz für Chloroform mit der Begründung eingeschritten, daß er diese Substanz in seinem Gewerbebetriebe benötige.

Dieses Ansuchen wurde vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk am 26. Mai 1900, Z. 13040, in der Erwägung abgewiesen, daß Chloroform kein Gift im Sinne des § 1 der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, sei, sondern unter die im § 16 dieser Verordnung aufgezählten Artikel gehöre, die nur an die zum Handel mit denselben oder zur Führung einer Apotheke berechtigten Personen, an gewerbmäßige Erzeuger von Chemikalien, oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden dürfen.

Diese Entscheidung wurde über Recurs des Matthias Weber mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1900, Z. 55724, „aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung“ bestätigt.

Dem hiegegen eingebrachten Ministerial-Recurs wurde jedoch Folge gegeben. Der bezügliche Erlaß der k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1900, Z. 106708, lautet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. November 1900, Z. 34596, über den Recurs des Matthias Weber, Inhaber einer Färberei und chemischen Wäscherei in Wien, gegen die Entscheidung vom 2. August 1900, Z. 55724, mit welcher demselben in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Gemeindebezirk vom 26. Mai 1900, Z. 13040, die Bewilligung zum Bezuge von Chloroform verweigert wurde, ausgesprochen, daß die Ertheilung der Bewilligung zum Bezuge von Chloroform an den Genannten für Zwecke seines Gewerbebetriebes keinem Anstande unterliegt. (G.-Z. 45811, magistratisches Bezirksamt für den XVIII. Bezirk.)

14.

(Verbot des Hanfierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szombathely, der Gemeinde Nezsider und der Stadt Karczag.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. November 1900, Z. 99505 (M.-Z. 122660/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Laut Mittheilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. September 1900, Z. 66078, beziehungsweise vom 22. September und

3. October 1900, Z. 66077 und 69158, wurde die Ausübung des Hanfierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szombathely (Comitat Vas), der Gemeinde Nezsider (Neusiedl am See) Comitat Moson (Wieselburg), endlich der Stadt Karczag (Comitat Jász Nagylak-Szolnok) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hanfervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Berordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. October 1900, Z. 38517, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat und die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unter Hinweis auf den § 10 des Hanfierpatentes in Kenntnis gesetzt.

15.

(Ergänzung der Wahlordnung für die Gewerbe-gerichte.)

Berordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, mit welcher die Wahlordnung für die Gewerbegerichte ergänzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 197):

Auf Grund des § 10, Absatz 4 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, wird in Ergänzung der §§ 2 und 3 der Ministerial-Berordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte, verordnet:

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, an Stelle der im § 2, Absatz 1 der oben berufenen Ministerial-Berordnung den Betriebsinhabern eingeräumten achtstägigen Meldefrist für den Umfang eines Gewerbegerichts-sprengels, sofern es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, eine längere, jedoch drei Wochen nicht überschreitende Frist in der Wahlauschreibung zu bestimmen.

§ 2.

Ist eine derartige Ersetzung erfolgt, so haben die Gemeinden des betreffenden Gewerbegerichts-sprengels die durch § 3 der obigen Ministerial-Berordnung geregelte Auflegung der Wählerlisten und Vorlage eines Pare derselben an die Gewerbebehörde erster Instanz während der dritten Woche nach Ablauf der erstreckten Meldefrist zu bewirken.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

16.

(Thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere.)

Berordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. December 1900, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere (R.-G.-Bl. Nr. 202):

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels VII des ersten Capitels im I. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, und der Ministerial-Berordnung vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179, wonach im gegenseitigen Viehverkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone die aus dem anderen Staatsgebiete eingebrachten Thiere einer thierärztlichen Beschau am Bestimmungsorte unterzogen werden können, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues zur Vermeidung einer Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Parteien, welche Thiere im Straßenverkehre aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einführen, haben das Einlangen dieser Thiere binnen 24 Stunden dem Gemeindevorsteher des Bestimmungsortes anzuzeigen.

Dieser ist verpflichtet, die Anzeige binnen weiteren 24 Stunden an die politische Behörde 1. Instanz zu leiten.

§ 2.

Die eingelangten Thiere sind am Bestimmungsorte der thierärztlichen Beschau zu unterziehen, welche von der politischen Behörde 1. Instanz thunlichst nach Eintreffen der Anzeige zu verfügen ist.

Nicht verbotswidrig eingebrachte Thiere, bezüglich welcher bei dieser Beschau veterinär-polizeiliche Bedenken nicht festgestellt wurden, sind unverzüglich dem freien Verkehre zu übergeben.

§ 3.

In Fällen der Übertretung der vorstehenden Anordnungen ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, vorzugehen.

§ 4.

Diese Verordnung, durch welche die geltenden Bestimmungen über die thierärztliche Beschau der im Eisenbahnverkehre einzubringenden Thiere nicht berührt werden, tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

17.

(Trottoirherstellung.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlaß vom 6. December 1900, Z. 254 (B.-N.-Z. 59451/III), dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Entscheidung vom 29. Jänner 1900, Z. 123/B.-D., hat die Baudeputation den seitens des magistratischen Bezirksamtes für den III. Wiener Gemeindebezirk unter dem 25. August 1898, Z. 34670, an Elise v. Singer-Bach in Wien als Eigenthümerin des Hauses Nr. 3 der Sophienbrüdergasse erlassenen Auftrag, das vor diesem Hause befindliche Trottoir bei Strafvermeidung binnen 14 Tagen in ordnungsmäßigen Stand zu versetzen, gehoben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. November 1900, Z. 38715, dem hiegegen von der Gemeinde Wien eingebrachten Recurse Folge zu geben, die angefochtene Baudeputations-Entscheidung außer Kraft zu setzen und den bezogenen bezirksamtlichen Auftrag wieder herzustellen gefunden.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß der Eigenthümer eines neuen Gebäudes, um den Übergang der ihm gemäß § 61, Abs. 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, obliegenden Verpflichtung zur Erhaltung des vor dem Gebäude hergestellten Trottoirs auf die Gemeinde zu bewirken, dessen Übergabe zu beantragen hat, beziehungsweise, insoweit ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet ist, wogegen die der Gemeinde im Abs. 2 des bezogenen Paragraphen zur Übernahme gesetzte Frist nur die Bedeutung hat, daß, wenn der Hauseigenthümer seiner Übergabspflicht durch Stellung des bezüglichen Antrages entsprochen hat, die Gemeinde sich ihrer Übernahmungsverpflichtung nicht länger als ein Jahr, von der vorschriftsmäßigen Herstellung an gerechnet, entziehen darf.

Nachdem nun im vorliegenden Falle die Schadhaftheit des vor dem bezeichneten Hause befindlichen Trottoirs als erwiesen anzusehen ist, die Hauseigenthümerin Elise v. Singer-Bach aber weder die Wichtigkeit ihrer Behauptung, es habe seinerzeit eine Übergabe dieses Trottoirs an die Gemeinde stattgefunden, noch die Stellung eines hierauf abzielenden Antrages zu beweisen vermochte, war der an die Genannte erlassene Auftrag, das Trottoir in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen, gesetzlich begründet, und mußte derselbe demnach unter Behebung der das Gegentheil aussprechenden Baudeputations-Entscheidung wieder hergestellt werden.

Die Beilagen dieses Berichtes vom 12. October 1900, Z. 20480, folgen zur weiteren Verhandlung zurück.

18.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. December 1900, Z. 101891 (M.-Z. 128577/III), dem Gersthofener Kirchenmusikverein in Wien über dessen Einschreiten vom 18. October 1900 die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge bei bekannten Wohltätern in Niederösterreich mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus bis zum 31. December 1901 behufs theilweiser Bedeckung der noch unberichtigten Kosten der Errichtung der heil. Leopold-Botiv- und Pfarrkirche im XVIII. Wiener Gemeindebezirke ertheilt.

Vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen Bezirke und in jedem einzelnen Orte wird das Bewilligungsdecret von der Bezirksbehörde, beziehungsweise der Gemeindevorstellung zu viduieren sein.

19.

(Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 23. und 30. December 1900.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. December 1900, Z. 112611, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 23. und 30. December erlassen werden (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 68*):

*) Von dieser Kundmachung wurde nur der auf Wien bezugnehmende Theil hier abgedruckt.

Auf Grund des § 1, Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, werden in Betreff der auf den 23. December und 30. December 1900 fallenden Sonntage folgende Ausnahmsbestimmungen für die nachstehend genannten Kategorien von Gewerben getroffen:

I. Bäckergerwerbe.

Die Sonntagsarbeit ist am 23. und 30. December 1900 sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verschleiß im ganzen Erzherzogthume den ganzen Tag gestattet.

II. Handelsgewerbe.

A. Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

- a) Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei Produktionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist am 23. und 30. December 1900 der Verkauf der Waren von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.
- b) Bezüglich des Lebensmittelhandels bleiben für den 23. December 1900 die mit der hieramtlichen Kundmachung vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 40, für den letzten Sonntag vor Weihnachten festgesetzten Verkaufsstunden (6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends) ungeändert.
Für den 30. December 1900 werden die Verkaufsstunden für den Lebensmittelhandel in gleicher Weise wie für den 23. December 1900 festgesetzt.
- c) Den Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändlern in Wien, welche diesen Handel auf Grund eines auf diesen Betrieb lautenden Gewerbescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, wird der Verkauf der in ihre Gewerbebefugnis einschlagenden Artikel am Sonntag den 30. December 1900 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:****20.****(Städtisches Voll- und Schwimmbad in Hernals.)**

Der Stadtrath hat mit Beschluß vom 6. December 1900, Z. 13876 (B.-Z. 2508/VII), gestattet, daß die städtischen Beamten, Aspiranten, Diurnisten, Diener und die diesen gleichgestellten städtischen Bediensteten das Hernalser Voll- und Schwimmbad mit einem 50procentigen Nachlasse von den Badefartenpreisen unter den gleichen Bestimmungen, wie solche für die Benutzung des Donaubades und des Theresienbades bestehen, benützen können.

Magistrat:**21.**

(Bei Baulinienbekanntgaben sind die Plätze als solche, nicht aber mit den Namen und Breiten der einmündenden Straßen zu bezeichnen.)

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 10. November 1900 (M.-Z. 119461/IX):

Es ist gelegentlich der beim Magistrate gepflogenen Verhandlungen über Parcellierungs-Angelegenheiten die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei amtlicher Bekanntgabe der Baulinien an die Realitätenbesitzer in den Baulinienplan seitens mehrerer Stadtbauamts-Abtheilungen selbst dort, wo die in Frage kommenden Baulinien einen projectierten Platz zu begrenzen bestimmt sind, nicht die Bezeichnung „Platz“ eingetragen, sondern der Name und selbst die Straßenbreite jener Straße oder Gasse angegeben wird, in deren Verlängerung die Baulinie des Platzes gelegen ist, so daß der Platz nur auf jenen Raum beschränkt erscheint, welcher nach Abzug des für die Straßenverlängerung über den Platz hinweg erforderlichen Grundes im Innern übrig bleibt.

Dieser Vorgang ist einerseits deshalb unrichtig, weil eine öffentliche Verkehrsfläche nicht gleichzeitig Platz und Straße sein kann und als Platz der ganze zwischen den umlaufenden Baulinien gelegene Raum anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob an den Baulinien Bahnhöfe und im Innern etwa Gartenanlagen angelegt werden oder nicht; andererseits kann dieser Vorgang zu einer schweren Schädigung der Gemeinde führen, da der Parcellierungswerber, welcher nur auf einer Seite der „Straße oder Gasse“ Baustellen erhält, nur den Grund für die „Straße oder Gasse“ bis auf die Hälfte der künftigen Breite mementgaltlich abzutreten hat, während er dann, wenn die Baustellen nicht an einer „Straße oder Gasse“, sondern direct am Platze liegen, zur unentgeltlichen Grundabtretung bis zum höchsten Maße von 23 m verpflichtet ist.

Es ist daher strenge darauf zu sehen, daß in derlei Fällen stets nur die Bezeichnung „Platz“, wenn thunlich, unter Angabe der Platzbreite zwischen den Baulinien des Platzes in die Baulinienpläne eingetragen und von der Einzeichnung einer ideellen Straßenfortsetzung über den Platz hinweg gänzlich abgesehen wird.

22.

(Im Falle des Nichtbestandes eines Straßencanals ist die Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr unzulässig.)

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 12. December 1900, Z. 107442/IX:

Es hat sich nach den Wahrnehmungen des Magistrats-Departements XIX b (für Canalisirungswesen) wiederholt der Fall ereignet, daß anlässlich der Ertheilung eines Bauconsenses eine Canaleinmündungsgebühr eingehoben wurde, trotzdem ein städtischer Unrathscanal, in welchem die Canaleinmündung erfolgen könnte, noch nicht bestanden hat.

Eine Folge dieses Vorganges ist, daß der Bauherr unter Berufung auf die erfolgte Zahlung der Canaleinmündungsgebühr auf der schnellsten Herstellung des städtischen Straßencanals besteht, ohne Rücksicht darauf, ob der Straßencanal im übrigen bereits nothwendig und projectirt und ob für die Kosten der Canalherstellung budgetmäßig vorgesorgt ist oder nicht.

Es ist aber auch ein solcher Vorgang dem klaren Wortlaute des § 1 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, zuwiderlaufend, wonach die Berechtigung der Gemeinde zur Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebühr erst nach der Erbauung des städtischen Unrathscanals eintritt.

Es ist daher künftighin die Einforderung einer Canaleinmündungsgebühr in jenen Fällen zu unterlassen, wo ein Straßencanal, in welchem die Einmündung des Hauscanals erfolgen könnte, nicht besteht und ist dann, wenn der Bauwerber in dem Bauplane die Herstellung eines Hauscanals projectirt, trotzdem ein Straßencanal nicht besteht, die Umänderung des Bauplanes in dem Sinne zu verlangen, daß eine Senkgrube eingezeichnet, der Hauscanal dagegen weggelassen wird.

Nur dann, wenn es sicher ist, daß die Herstellung des Straßencanals vollendet sein wird, bis das Haus erbaut ist, kann zur Vereinfachung des Vorganges die Baubewilligung für einen an den künftigen Straßencanal anschließenden Hauscanal ertheilt werden, wenn der Bauwerber die entfallende Canaleinmündungsgebühr, jedoch vorläufig nur als Caution, zu entrichten bereit ist, und ist diese Caution erst nach wirklich erfolgter Erbauung des Straßencanals zu den eigenen Geldern zu verrechnen.

In anderen Fällen erscheint eine auch nur sicherstellungsweise Einzahlung einer Canaleinmündungsgebühr oder auch eine grundsätzliche Sicherstellung umsoweniger nothwendig oder nützlich, als die Herstellung und Einmündung eines Hauscanals in den städtischen Straßencanal einer baubehördlichen Genehmigung bedarf, die Canaleinmündungsgebühr aber nach § 11 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, vor Ertheilung des Bauconsenses für die Einmündung der Hauscanäle zu bezahlen ist und die Hinausgabe des Bauconsenses vor Erfüllung der Verpflichtung verweigert werden kann.

Selbstverständlich kann die nach dem Schlusse des § 58 der Bauordnung bei Erbauung eines Straßencanals an die Hauseigentümer ergehende Aufforderung, sofort den Hauscanal herzustellen und die Senkgrube zu besetzen, die Erwirkung des für die Herstellung des Hauscanals nothwendigen Bauconsenses nicht ersetzen und ist daher bei einer solchen Aufforderung ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, vorher den Bauconsens zu erwirken, hinzuweisen.

Ein etwa ohne Consens begonnener Hauscanalbau ist selbstverständlich sofort einzustellen und ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

23.

(Behandlung der Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes.)

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlaß vom 30. November 1900, M.-D.-Z. 3103, Nachstehendes angeordnet:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß entgegen den Bestimmungen des hieramtlichen Erlasses vom 8. October 1900, M.-D.-Z. 2481, in den tabellarischen Übersichten, mit welchen die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien vorgelegt werden, oft nur das angegeben ist, seit welchen der Gesuchsteller in Wien das Heimatsrecht besitzt, während es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 8, Absatz 3 des Gemeindestatutes, auch auf Monat und Tag ankommen kann. Das Gleiche gilt von der Besteuerung. Es ist daher künftighin in die bezeichnete Tabelle immer das genaue Datum einzusetzen, von welchem an der Gesuchsteller in Wien heimatsberechtigt und besteuert ist.

Da ferner oftmals Personen um die Verleihung des Bürgerrechtes einschreiten, welche den gesetzlichen Anforderungen nach § 8, Absatz 3 des Gemeindestatutes nicht genügen, wodurch einerseits wegen der nothwendigerweise erfolgenden Gesuchsabweisung den Parteien unnötige Stempelanslagen erwachsen, andererseits das Amt ungerechtfertigt in Anspruch genommen wird, finde ich Folgendes anzuordnen:

Wenn die betreffende Eingabe persönlich überreicht wird, ist sofort (noch vor Befestigung oder Entwertung der Stempelmarken) zu prüfen, ob die ge-

setzlichen Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Heimatsberechtigung und Steuerleistung in Wien erfüllt sind; im verneinenden Falle ist die Partei auf dieselben aufmerksam zu machen, und ist ihr behufs Ersparrung von Stempelanslagen, Kanzleikosten u. s. w. nahezu legen, das Gesuch erst dann einzubringen, bis sie den Nachweis einer mindestens zehnjährigen Heimatsberechtigung und Steuerleistung in Wien erbringen könne.

Wenn die Partei das Gesuch mit der Post einwendet, so ist sie vorzuladen, in gleicher Weise zu belehren und zur Zurückziehung des Gesuches zu veranlassen; falls jedoch der fehlende Zeitraum ein geringer ist, so ist dem Gesuchsteller, wenn er das Ansuchen nach Vorhalt der gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhält, zu bedeuten, daß seine Eingabe erst nach Ablauf dieses Zeitraumes in Behandlung genommen werden kann.

In diesem Falle ist der Act mit einer entsprechenden Amtsbemerkung zu versehen und ohne weitere Meldung der Partei nach Ablauf der erforderlichen Frist der Erledigung zuzuführen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

(Aufhebung des Gesetzes vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend die Erhaltung von Thierseuchensfonds behufs Tilgung der Rogz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer.)

Gesetz vom 7. November 1900 (wirksam für das Land Niederösterreich), womit das Gesetz vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1899, betreffend die Erhaltung von Thierseuchensfonds behufs Tilgung der Rogz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), aufgehoben wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1899, betreffend die Erhaltung von Thierseuchensfonds behufs Tilgung der Rogz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Diese Bestimmungen treten mit 31. December 1900 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Ein bei Auflösung des Fonds für Pferde etwa verbleibender Activrest ist dem Anstaltsfonde der Abtheilung für Pferdeversicherung der Niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalt zuzuweisen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Ackerbaues betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 190. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1900, betreffend die Erweiterung der Vervollzugsbefugnisse des k. k. Nebenzollesamt Johannegeorgenstadt (Bahnhof).

Nr. 191. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 2. November 1900, betreffend die Ausgabe neuer Einzahlungsscheine für Zahlungen von Steuern und öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehre der Postparcassa.

Nr. 192. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. November 1900, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession für die Localbahn Schwarzenau—Waidhofen an der Thaya an die Actiengesellschaft „Localbahn Schwarzenau—Zwettl“ und die Concessionsertheilung für eine normalspurige Localbahn von Waidhofen an der Thaya nach Zlabings.

Nr. 193. Verordnung des Justizministeriums vom 11. November 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Kopriva und Sijak zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sesana im Küstenlande.

Nr. 194. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1900, betreffend die periodische depotenamtliche Erfolgsfassung von Coupons.

Nr. 195. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. November 1900, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1901.

Nr. 196. Kaiserliches Patent vom 24. November 1900, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Podomerien mit Krakau, Dalmatien, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz und Gradisca, Vorarlberg und Triest.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, mit welcher die Wahlordnung für die Gewerbegerichte ergänzt wird.*)

Nr. 198. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. November 1900, betreffend die Zulassung von Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank auf Goldmünzen zur Entrichtung von Zöllen.

Nr. 199. Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1900, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes in Zolliczyn in Galizien.

Nr. 200. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. November 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Olmütz zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 201. Verordnung des Justizministers vom 24. November 1900, betreffend die Änderung der Verordnungen vom 11. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 293, und 8. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 8 (Advocaten-Currenttarif).

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. December 1900, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere.*)

Nr. 203. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. November 1900, betreffend die Erweiterung der Bezollungsbefugnisse des Neben Zollamtes in Hermsdorf und Errichtung einer Expositur desselben auf dem Bahnhofe daselbst.

Nr. 204. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1900, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Eglumetz—Königsbadl.

Nr. 205. Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des zweiten dalmatinischen Meliorationsfonds-Anlehens per 400.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes Preßburg zur Abfertigung glatter Ganzseidenwaren zu dem Begünstigungszölle von 200 fl.

Nr. 207. Verordnung des Justizministeriums vom 30. November 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgbietes Bonarowka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Strzyżów.

Nr. 208. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. December 1900, betreffend die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type XLII zur amtlichen Beglaubigung.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Gablonz zur Anwendung des summarischen Ansaßverfahrens im Eisenbahnverkehre, sowie zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschendeten Reise-Effecten.

Nr. 210. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Errichtung einer Zoll-Expositur im Gebäude des Post- und Telegraphenamtes zu Gablonz.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1900, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickerieverkehrsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 212. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. December 1900, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabrikfalzes.

Nr. 213. Erlass des Finanzministeriums vom 10. December 1900, betreffend den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zur Wärme-Erzeugung für industrielle Zwecke.

Nr. 214. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. December 1900, womit im Grunde des mit dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeänderten § 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, der für die Zeit vom 1. Jänner 1901 bis Ende des Jahres 1910 wirksame Zinsstarif festgesetzt und derselbe, sowie die Einreichung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlaublich werden.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. November 1900, Z. 107469, betreffend das Erlöschen der in der hierortigen Kundmachung vom 28. November 1899, Z. 98548, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 75 für Niederösterreich bezeichneten Function des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Wiener Ärztekammer bestellten k. k. Oberbezirksarztes Dr. Thomas Edlen v. Resch.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. November 1900, Z. 92090, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des amtlichen Dampffesselprüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk von Waichhofen an der Ybbs, ferner die Bestellung zweier Stellvertreter des Dampffesselprüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Floridsdorf, Ober-Pollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.

Nr. 67. Gesetz vom 7. November 1900 (wirksam für das Land Niederösterreich), womit das Gesetz vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1899, betreffend die Erhaltung von Thierseuchensfonds behufs Tilgung der Rogg-, Wurmkrantheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maultiere, Esel), aufgehoben wird.**)

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. December 1900, Z. 112611, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagruhe am 23. und 30. December 1900 erlassen werden.**)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

**) In dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ erscheint nur der auf Wien bezugnehmende Theil aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.